



①  
AN

### Beschluss-(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Abgeordneten Ingrid KOROSEC und Ing. Mag. Bernhard DWORAK eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 5.4.2013 zu Post 3 der Tagesordnung

#### **betreffend Sicherstellung der Mitwirkung aller im Landtag vertretenen Parteien in der Wiener Gesundheitsplattform**

Im Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz LGBl. 03/2006, zuletzt geändert LGBl. 09/2012) wurde festgelegt, dass zur Wahrnehmung der Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens in Wien ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (Wiener Gesundheitsfonds WGF) errichtet wird.

Als Organ des Wiener Gesundheitsfonds wurde beim Amt der Wiener Landesregierung die sogenannte „Wiener Gesundheitsplattform“ eingerichtet. Durch Beschluss der Gesundheitsreform 2013 soll nun auf Grundlage der vorliegenden Vereinbarung gem. 15a B-VG „Zielsteuerung-Gesundheit“ im Landesgesundheitsfonds zusätzlich eine Landeszielsteuerungskommission verankert werden, wobei dieses Gremium aus Vertreter/innen des Landes und der Träger der Sozialversicherung zu gleichen Teilen sowie einem Vertreter/einer Vertreterin des Bundes mit Vetorecht besteht.

Der Wiener Gesundheitsplattform gehören derzeit neben den Vertreter/innen des Landes und der Sozialversicherung u.a. auch 15 Mitglieder nach Maßgabe der Mandatsstärke aus dem Kreis der im Wiener Landtag vertretenen Parteien an. Es ist daher sicherzustellen, dass diese Form der Zusammensetzung weiterhin existiert.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

#### **Beschlussantrag:**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Wiener Gesundheitsstadträtin wird als zuständiges Mitglied der Wiener Landesregierung dazu aufgefordert, bei der Novellierung des Wiener Gesundheitsfonds-Gesetzes dafür zu sorgen, dass auch künftig neben den Vertreter/innen des Landes und der Sozialversicherung auch Vertreter/innen der politischen Parteien des Wiener Landtages mit Sitz und Stimmrecht sowie der Möglichkeit zur Entsendung eines Ersatzmitgliedes im Falle der Verhinderung in der Gesundheitsplattform vertreten sind.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an die amtsführende Stadträtin für Gesundheit und Soziales als zuständiges Mitglied der Landesregierung verlangt.

Wien, 5.4.2013